REACH
Anleitung für nachgeschaltete Anwender

Da im Rahmen der Ledererzeugung – industriell und gewerblich - Chemikalien zum Einsatz gelangen ist diese Branche von REACH betroffen!

Stoffe: einheitliche chemische Substanzen (z. B. Kalk, Natriumsulfid, Ameisensäure, Ammoniak u.a.)
Zubereitungen: Mischungen von Substanzen (z.B. Finishsysteme, Licker, synthetische Gerbstoffe, selbstabstumpfende Chromgerbstoffe u.a.)
Stoffe in Erzeugnissen: die in den Erzeugnissen – Leder und Stanzteile – enthaltenen Stoffe (z.B. Farbstoffe, Fette, Gerbstoffe u.a.)

REACH definiert für bestimmte unternehmerische Tätigkeiten Rollen und legt für diese bestimmte Verpflichtungen fest:

- **Hersteller** von Stoffen (trifft für Lederhersteller üblicherweise nicht zu)
- **Importeure** (grundsätzlich möglich, aber nicht erstrebenswert)
- **Händler** (kommt für Lederhersteller üblicherweise nicht zur Anwendung)
- **nachgeschaltete Anwender**

Ledererzeuger sind üblicherweise **nachgeschaltete Anwender**, solange die zum Einsatz gelangenden Stoffe und Zubereitungen aus EU-Ländern bezogen werden. Werden Stoffe mit einer Mengenschwelle von mehr als 1 Tonne pro Jahr aus dem EU-Ausland (einschließlich Schweiz und Kroatien) eingeführt, wird der Anwender zum **Importeur** und ist für die Registrierung dieser Stoffe verantwortlich. Dies trifft auch auf die in einer Zubereitung enthaltenen Stoffe zu, was eine genaue Kenntnis der Zusammensetzung der Zubereitung erfordert.

► Pflichten des nachgeschalteten Anwenders:

- Ist dem Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen die Verwendung noch unbekannt, so ist ihm diese mitzuteilen, damit er sie im Rahmen der Stoffregistrierung berücksichtigt („identifizierte Anwendung“).

- Sammeln aller Sicherheitsdatenblätter für Stoffe und Zubereitungen mit Gefahrensymbol.

- Überprüfung des Sicherheitsdatenblattes auf Aktualität und Vollständigkeit (Erstellungsdatum nach dem 1.6.2007).

- Die im Sicherheitsdatenblatt empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen sind bei Anwendung der Stoffe und Zubereitungen einzuhalten.

- Aufbewahrung der Sicherheitsdatenblätter und anderer relevanter Informationen über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Wichtige Empfehlung: **In Hinblick auf die zu erwartenden administrativen und finanziellen Aufwendungen sollte nach Maßgabe der Möglichkeiten der Status eines nachgeschalteten Anwenders unbedingt beibehalten oder angestrebt werden!**

► Pflichten des Importeurs:
Wenn die Menge des aus dem EU-Ausland importierten Stoffes **weniger als 1 Tonne pro Jahr** beträgt, sind die Schutzmaßnahmen der Sicherheitsdatenblätter einzuhalten, eine Registrierungspflicht entfällt.

Wenn die Menge des aus dem EU-Ausland importierten Stoffes **mehr als 1 Tonne pro Jahr** beträgt führt dies zu einer Reihe von Verpflichtungen:

- Gefährliche Stoffe sind in Österreich nach der Chemikalienverordnung zu kennzeichnen. Eine neue EU–Verordnung (GHS) wird voraussichtlich Ende 2008, Beginn 2009 die Einstufung und Kennzeichnung neu regeln.

- Diese Stoffe können rein (z.B. Aceton) oder als Bestandteil von Zubereitungen (z.B. Finishsystemen) vorkommen.

- Dem Importeur obliegt die Verpflichtung zur Registrierung dieser Stoffe (rein oder als Bestandteil von Zubereitungen) wenn die Mengenschwelle von 1 Tonne pro Jahr überschritten wird. Im Falle von Zubereitungen setzt dies die genaue Kenntnis der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung voraus. Der Importeur hat für jeden einzelnen Stoff zu überprüfen, ob dieser in seinem Gesamtimport in einer Menge von über 1 Tonne pro Jahr vorkommt.

- Für Finishsysteme auf Basis von Acrylaten und PU ist die Sonderregelung für Polymere zu beachten! Polymere sind zwar als solche von der Registrierung ausgenommen, es besteht jedoch die Verpflichtung, die den Polymeren zugrunde liegenden Monomeren zu registrieren. Ein Monomeren muss registriert werden, wenn:
  - das Polymer besteht aus mindestens 2 Massenprozent aus diesem Monomer und

- die Gesamtmenge dieses Monomers beträgt mindestens eine Tonne pro Jahr

Im Falle des Imports von Polymeren in die EU muss der Importeur somit wissen, aus welchen Monomeren diese aufgebaut sind und in welchen Mengenverhältnissen die Monomere im Polymer vorliegen. In Polyurethan sind z.B. die Monomere, Isocyanate und Dialkohole.

- Um die Übergangsfristen für Phase-in-Stoffe für die Registrierung nutzen zu können, sind in der Zeit von 1. Juni 2008 und dem 1. Dezember 2008 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki diese zu melden („Vorregistrierung"). Phase-in-Stoffe sind im Großen und Ganzen alle Altstoffe, also solche, die einen EINECS-Eintrag haben.

► **Import von Erzeugnissen:**
Leder und Stanzteile gelten als Erzeugnisse.
Folgende Verpflichtungen betreffen den Importeur von Erzeugnissen in die EU:

- Stoffe in diesen Erzeugnissen müssen registriert werden, wenn diese bei der Verwendung beabsichtigt freigesetzt werden sollen und mehr als 1 Tonne pro Jahr ausmachen.

Anmerkung:

- die im Leder oder Stanzteilen enthaltenen Stoffe sind an die Hautsubstanz fest gebunden
- eine Freisetzung der im Leder enthaltenen Stoffe wird üblicherweise nicht angestrebt
- der mengenmäßige Anteil an Stoffen bezogen auf Ledersubstanz liegt maximal in einer Größenordnung von 3–5%.

- allgemein müssen Stoffe in Erzeugnissen der Europäischen Chemikalienagentur gemeldet (nicht registriert!) werden, wenn es sich dabei um **besorgniserregende Stoffe** (erbgutverändernd, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, persistent, bioakkumulierbar, toxisch) handelt, die im Ausmaß
  - ✓ von mehr als 1 Tonne pro Jahr in den importierten Erzeugnissen enthalten sind
  - ✓ und in einer Konzentration von zumindest 0,1 % der Masse enthalten sind
  - ✓ und eine Exposition von Mensch und Umwelt (auch bei der Entsorgung) nicht ausgeschlossen werden kann
  - ✓ und der betreffende Stoff noch von niemandem in der EU für die entsprechende Verwendung registriert wurde.

  Diese Verpflichtung tritt erstmals mit 1. Juni 2011 in Kraft.

Anmerkung: Wenn potentielle besorgniserregende Stoffe - wie z.B. aromatische Amine, bestimmte Azofarbstoffe, Chromate, Pentachlorphenol – mit über 0,1 Masse% in einem Erzeugnis enthalten sind, ist der Lederhersteller verpflichtet, seinen Kunden zumindest den Namen des Stoffes bekanntzugeben. Dem privaten Konsumenten muss diese Information nur auf Verlangen weitergegeben werden.
Diese Verpflichtung tritt spätestens mit 1.Juni 2009 in Kraft, wenn die Liste der potentiellen besorgniserregenden Stoffe („Zulassungskandidatenliste") veröffentlicht ist.

► **Empfehlungen an Leder erzeugende Betriebe:**
In Anbetracht der betrieblichen Struktur der österreichischen Leder erzeugenden Betriebe – die Mehrzahl sind kleine und mittlere Unternehmen – gilt es in Hinblick auf die Umsetzung von REACH folgende Maßnahmen zu beachten:

- Von allen Lieferanten die Zusage einholen, dass auch in Zukunft alle erforderlichen Stoffe und Zubereitungen verfügbar sind, d. h. dass der Lieferant (Hersteller oder Importeur) die für die Produktion wichtigen Substanzen einschließlich der Anwendung durch den Kunden registrieren lässt.

- Kontrolle der aktuellen Sicherheitsdatenblätter.

- Sollte der Lieferant die Registrierung für bestimmte Stoffe und die beabsichtigte Verwendung nicht vornehmen ist zu entscheiden
  - ✓ ob andere Lieferanten in Frage kommen
  - ✓ oder die bisher eingesetzten Stoffe substituiert
  - ✓ oder weggelassen werden können

- Die Rolle als **nachgeschalteten Anwenders** sollte nach Maßgabe aller Möglichkeiten beibehalten werden.

- in Anbetracht des zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwandes (Autorisierung) bei Verwendung von **besorgniserregenden Stoffen**, sollte so rasch als möglich eine Substitution dieser Stoffe in Betracht gezogen werden und nach alternativen Stoffen oder Produktionsverfahren gesucht werden.